

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2010**

**Herausgegeben in Hildesheim am 23. Juni 2010**

**Nr. 25**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.06.2010 - Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008	424
16.06.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze	425
16.06.2010 - Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze	427
16.06.2010 - Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze	429
16.06.2010 - Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Kalktor“ im Ortsteil Esbeck der Stadt Elze	431
16.06.2010 - Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen	433
17.06.2010 - Ankündigung – Kartierungsarbeiten für besonders geschützte Biotop, Landkreis Hildesheim	436

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## Bekanntmachung

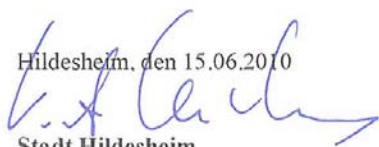
### Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 aufgrund des § 40 in Verbindung mit § 101 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Entgegennahme der Jahresrechnung 2008 der Stadt Hildesheim wird beschlossen.  
Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2008  
die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 mit dem Rechenschaftsbericht 2008 sowie der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Datenschutz liegen gem. § 101 (2) in Verbindung mit § 120 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 28. Juni bis 02. Juli 2010, sowie am 05. und 06. Juli 2010 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 120 A, während der Sprechzeiten ( montags, dienstags, mittwochs von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 15.06.2010



Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

STADT ELZE  
FB2/622-21

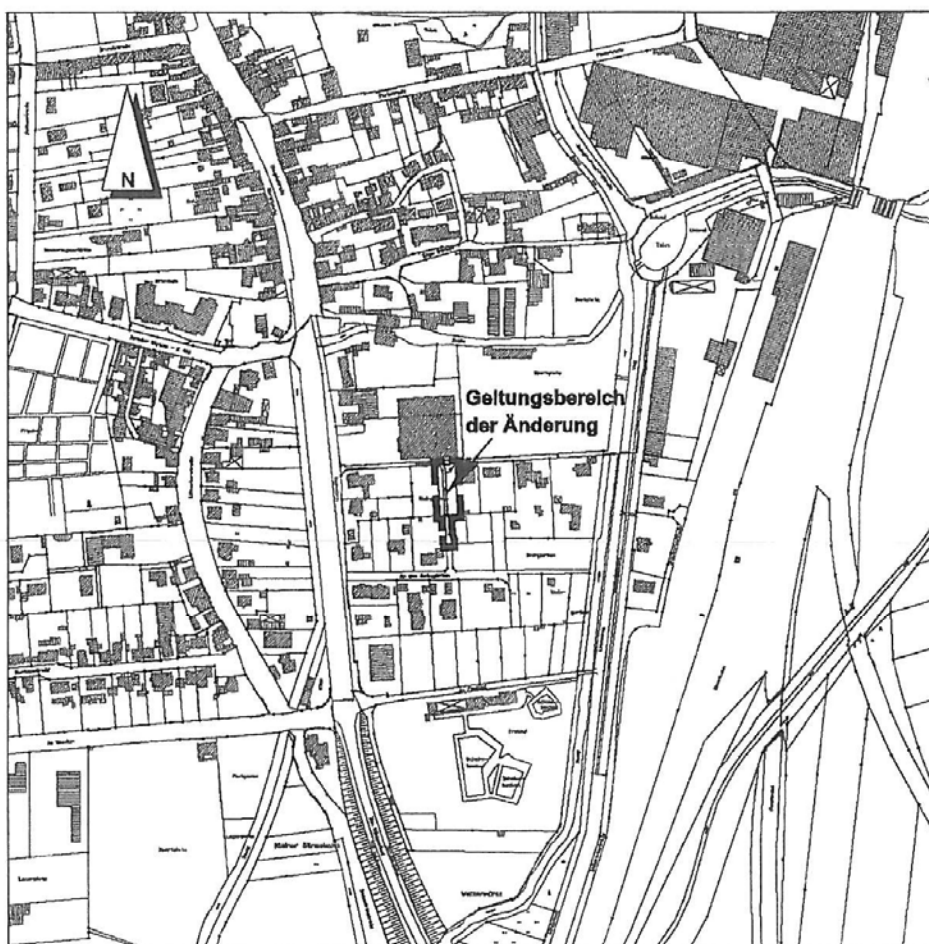
Elze, den 16.06.2010

## BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Montag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Amtsstraßengärten“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

ausgehängt am: 23.06.2010  
abgenommen am: 09.07.2010



STADT ELZE  
FB2/622-21

Elze, den 16.06.2010

## BEKANNTMACHUNG

### **Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze**

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Montag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

**ausgehängt am: 23.06.2010**  
**abgenommen am: 09.07.2010**



STADT ELZE  
FB2/622-21

Elze, den 16.06.2010

## BEKANNTMACHUNG

### **Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze**

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Montag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und Örtliche Bauvorschrift „Östlich Alfelder Straße“ im Ortsteil Mehle der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

ausgehängt am: 23.06.2010  
abgenommen am: 09.07.2010







Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Kalktor“ im Ortsteil Esbeck der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Montag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Kalktor“ im Ortsteil Esbeck der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Bürgermeister

ausgehängt am: 23.06.2010

abgenommen am: 09.07.2010

## **Entgeltordnung**

### **für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen**

#### **1. Grundsatz**

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Algermissen monatliche Entgelte. Dadurch werden die Betriebskosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

#### **2. Pflicht zur Zahlung des Entgeltes**

- 2.1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (§ 4 der Benutzungssatzung) und endet mit Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte (§ 7 der Benutzungssatzung).
- 2.2. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist das volle, im übrigen das halbe Entgelt zu entrichten.
- 2.3. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- 2.4. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- 2.5. Das Entgelt ist jeweils monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines Monats zu zahlen.

#### **3. Entgelthöhe**

- 3.1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach den gewählten Betreuungszeiten abgerechnet. Wählbar sind die in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen genannten Betreuungszeiten.
- 3.2. Das monatliche Entgelt für die Betreuung in Kindertagesstätten wird auf 28,50 € je Betreuungsstunde (14,25 € je halbe Betreuungsstunde) pro Tag festgesetzt (z. B. Betreuung täglich von 8.00 bis 13.00 = 5 Std. täglich = 142,50 € mtl. Entgelt).
- 3.3. Das Entgelt für die Ferienbetreuung der Schulkinder beträgt 25,00 € monatlich. Es ist jeden Monat, auch außerhalb der Ferien, zu zahlen.
- 3.4. Beträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.
- 3.5. Für Kinder, die sich im letzten Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht befinden, wird ein Entgelt nicht erhoben. Sorgeberechtigte, deren Kinder vor Beginn der Schulpflicht eingeschult werden, erhalten die im letzten Kindergartenjahr gezahlten Entgelte rückwirkend erstattet.

- 3.6. Für das Angebot eines Mittagessens wird zusätzlich ein kostendeckender Beitrag erhoben. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn die Eltern aus wirtschaftlichen Gründen vollständig oder teilweise von der Zahlung des Kindertagesstättenentgeltes befreit sind (siehe Ziffer 4.)

#### 4. Herabsetzung des Entgeltes

- 4.1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen werden kann.
- 4.2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches, Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- 4.3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen.
- 4.4. Sollte sich die für die Festsetzung des Beitrages zugrunde gelegte wirtschaftliche Situation der Familie (Steigerung des Einkommens, Verringerung der Miete, sonstige Veränderungen in der Familie) um mehr als 100,00 € im Monat (Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate) verbessert haben, ist dies anzuzeigen. Eine Neuberechnung wird dann vom Zeitpunkt der Veränderung vorgenommen.
- 4.5. Eine Herabsetzung der Entgelte für Krippen-/Kindergartenkinder für eine über 4 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.6. Eine Herabsetzung der Entgelte für Schulkinder erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.7. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind in jedem Fall ab Bewilligung in voller Höhe (auch rückwirkend) anzurechnen.

#### 5. Entgeltfestsetzung

- 5.1. Das Entgelt wird für die Dauer des Kindertagesstättenbesuches festgesetzt.
- 5.2. Das herabgesetzte Entgelt nach Ziffer 4 wird jeweils bis zum nächsten 31.07. festgesetzt.

**6. Geschwisterermäßigung**

- 6.1. Sofern mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Algermissen besuchen, ist für das zweite (jüngere) Kind nur 50 % des Entgeltes festzusetzen. Für jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.

Auch wenn für das ältere Kind wegen Besuchs des beitragsfreien Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch kein Entgelt zu zahlen ist, wird das Entgelt für das zweite und ggf. weitere Kinder reduziert.

**7. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kindergärten der Gemeinde Algermissen vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

Algermissen, 16.06.2010



Moegerle  
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

Hildesheim, 17. Juni 2010

**Ankündigung - Kartierungsarbeiten für besonders geschützte Biotop**

Der Landkreis Hildesheim -Untere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, in der Zeit von Juni bis Oktober 2010 Kartierungsarbeiten für besonders geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die ausführenden Mitarbeiter die betroffenen Flächen zur Erhebung der nötigen Daten kurzfristig betreten.  
Es handelt sich hierbei um Flächen in der Samtgemeinde Sibbesse sowie in den Gemeinde- bzw. Stadtgebieten Giesen, Algermissen und Sarstedt.

Das Betreten der Flächen wird hiermit gem. § 39 NAGBNatSchG angekündigt.

Im Auftrag

Stübe